

## **Satzung** **der Internationalen Schachschule Joram Seewi**

### § 1

#### **Allgemeines**

Das Angebot der **Internationalen Schachschule Joram Seewi** (ab hier auch: »Schachschule«) richtet sich an Schach-Anfänger, Schach-Breitensportler und Schach-Leistungssportler.

### § 2

#### **Ziel und Form**

Der Besuch der Schachschule dient einer möglichst früh einsetzenden und möglichst umfassenden schachlichen Ausbildung.

Der Unterricht ist, wenn nicht anders vereinbart, Präsenzunterricht, kann jedoch im Einzelfall oder stundenweise, wenn die Umstände es erfordern oder zweckmäßig erscheinen lassen, auch via Skype, Zoom, Discord o. ä. in Kombination mit einem Schachserver wie bspw. lichess.org erfolgen.

### § 3

#### **Leiter der Schachschule**

Leiter der Schachschule ist Schachtrainer Joram Seewi. Ihm obliegt die pädagogische Leitung, darunter die folgenden fachspezifischen Aufgaben:

- a) Durchführung von Lehrveranstaltungen
- b) Abnahme von Prüfungen nebst Ausstellung von Urkunden
- c) Koordination weiterer Lehrkräfte
- d) Kontaktpflege zu den Eltern
- e) schachpädagogische Forschung und Fortbildung sowie
- f) Koordination repräsentativer Einsätze zur Verbreitung des Schachsports.

### § 4

#### **Lehrkräfte**

Die an der Schachschule unterrichtenden Lehrkräfte müssen fachlich qualifiziert sein. Sie sind zur Einhaltung der Lehrpläne und -vorgaben verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes jedoch frei.

### § 5

#### **TeilnehmerInnen**

An der Schachschule werden Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. In Ausnahmefällen ist eine Aufnahme auch bereits vor der Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Dazu wird bei Bedarf im Beisein der Eltern/eines gesetzlichen Vertreters mit dem/der betreffenden SchülerIn ein informelles Probetraining von 30–60 Minuten Länge durchgeführt.

### § 6

#### **Teilnahmegebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Schachschule wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Gebührensatzung der Schachschule richtet.

### § 7

#### **Hausordnung**

Die Hausordnungen in den Lehrgebäuden sind für alle Lehrkräfte und TeilnehmerInnen verbindlich.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 24. 8. 2020 in Kraft.

## **Gebührensatzung** der **Internationalen Schachschule Joram Seewi**

### § 1

#### **Gebührenpflicht**

(1) Die Unterrichtsgebühren sind Dritteljahresgebühren und beziehen sich jeweils auf die Abschnitte 1. Januar bis 30. April, 1. Mai bis 31. August und 1. September bis 31. Dezember eines Jahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Bei Anmeldung an der Schachschule wird ein einmaliger Materialbeitrag von 18,— Euro erhoben.

(3)

Für wöchentlich eine Unterrichtsstunde von 60 Minuten beträgt die Unterrichtsgebühr je SchülerIn bei

• <b>Gruppenunterricht mit maximal 16 TeilnehmerInnen</b>	28,— Euro pro Monat
• <b>Gruppenunterricht mit maximal 8 TeilnehmerInnen</b>	42,— Euro pro Monat
• <b>Einzelunterricht</b>	42,— Euro pro Stunde

Bei Unterrichtseinheiten in Königswinter und im Großraum Bonn werden keine Fahrtkosten berechnet.

Zusatzkurse und -veranstaltungen (Lernangebote in den Schulferien, Trainingslager, Wochenendseminare, Turnierbetreuungen, zusätzlich zum Präsenzunterricht bzw. zu regulärem Online-Unterricht [s. § 2 der Satzung] angebotene Online-Unterrichtseinheiten etc.) sind optional und werden gesondert angeboten und abgerechnet.

(4) Meldet sich ein/e TeilnehmerIn im Laufe einer Dritteljahrsperiode an, so werden die Unterrichtsgebühren anteilig für den restlichen Zeitraum dieser Periode erhoben.

(5) Das Vertragsverhältnis kann zu den Terminen 1. Januar, 1. Mai und 1. September mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform.

(6) Meldet sich ein/e TeilnehmerIn im Laufe eines Schuljahres aus *besonderen* Gründen ab (Probezeit, Umzug, langwierige Krankheit und daraus resultierende Abwesenheit oder Unfähigkeit, den Online-Unterricht mitzumachen), so gilt Absatz 4 entsprechend., d. h. zu viel gezahlte Gebühren werden anteilig erstattet.

(7) Zum Ende der 4. Klasse eines Grundschülers/einer Grundschülerin besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Beginn der Sommerferien mit einer Frist von einem Monat. Auch in diesem Fall gilt Absatz 4 entsprechend. d. h. zu viel gezahlte Gebühren werden anteilig erstattet.

→ Es gibt allerdings keinen Kündigungszwang zum Ende der Grundschulzeit!

### § 2

#### **Gebührenänderungen**

Können SchülerInnen durch Ausfall der Lehrkraft oder andere von der Schachschule zu vertretenden Umstände mehr als zwei Wochen ununterbrochen nicht unterrichtet werden, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für jede weitere Woche um ein Viertel der Monatsgebühr. Weitergehende Ansprüche der SchülerInnen bestehen in diesem Falle nicht.

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die SchülerInnen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Die Unterrichtsgebühren sind innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 24. 8. 2020 in Kraft.

## **Teilnahmebedingungen** der **Internationalen Schachschule Joram Seewi**

### § 1

#### **Anmeldung und Abmeldung**

Anmeldungen können unterjährig jederzeit erfolgen, sofern seitens der Schachschule Aufnahmekapazität vorhanden ist. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Schachschule. Bei minderjährigen TeilnehmerInnen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Anmeldung und Abmeldung (=Kündigung) bedürfen der Schriftform.

Eine Abmeldung *während* einer laufenden Dritteljahrsphase kann nur berücksichtigt werden,

- wenn der/die SchülerIn noch innerhalb der Probephase ist,
- wenn der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen beendet werden muss,
- bei Wegzug aus dem Stadtgebiet und damit verbundenem Schulwechsel oder
- wenn die Grundschulzeit endet, d. h. zum Ende der vierten Klasse.

Die Abmeldegründe ›Krankheit‹ oder ›Umzug‹ sind vom Schüler/von der Schülerin durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

### § 2

#### **Probephase**

(1) Die Probezeit beträgt vier Unterrichtsstunden; sie ist ganz normal gebührenpflichtig. Die Abmeldung (=außerordentliche Kündigung) innerhalb der Probezeit muss schriftlich erfolgen und bis spätestens 7 Kalendertage vor deren Ablauf bei der Schachschule eingegangen sein.

(2) Stellt sich im Laufe der Probezeit die mangelnde Eignung des Schülers/der Schülerin heraus, so wird der Schüler bzw. werden die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Beendigung des Unterrichtes informiert.

### § 3

#### **Unterrichtsordnung**

(1) Die SchülerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Im Falle der Verhinderung ist die Lehrkraft so früh wie möglich zu informieren.

(2) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Schachschule führen. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Falle bis zum Ende der laufenden Dritteljahrsperiode zu zahlen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit Begründung.

(3) Wenn ein/e SchülerIn den Unterricht wiederholt stört, kann er/sie temporär suspendiert werden. Sollte nach Ablauf der Zwangspause der/die betreffende SchülerIn weiterhin den Unterricht unterminieren, kann dies zum Ausschluss aus der Schachschule führen. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Falle bis zum Ende der laufenden Dritteljahrsperiode zu zahlen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit Begründung.

(4) Bei als SchülerIn der Schachschule besuchten Turnieren und anderen gemeinsamen externen Events wird seitens der TeilnehmerInnen kooperatives Verhalten und ein tadelloses Benehmen erwartet.

### § 4

#### **Vertretung**

Bei Ausfall einer Lehrkraft über einen längeren Zeitraum (z. B. wegen Krankheit) ist die Schachschule berechtigt, eine Vertretung zu bestellen. Ein *Anspruch* hierauf besteht allerdings nicht. Bezüglich der Gebührenermäßigung bei Unterrichtsausfall gilt § 2 der Gebührensatzung.

### § 5

#### **Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeiten.